

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>S. 343</b>
<b>Auf einen Blick .....</b>	<b>S. 377</b>

### BEKANNTMACHUNGEN

## 30. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KREFELD

vom 12.12.2022

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und des § 52 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) die 30. Änderung zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.07.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.07.1981) beschlossen:

#### I. Der Entgelttarif wird wie folgt geändert:

A. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1.	<b>Einsatz von Personal</b>	<b>Netto-Betrag in EUR/Std.*</b>
1.1	mittlerer Dienst gehobener Dienst	53,00 64,00
1.3	höherer Dienst	85,00

B. Ziffern 2 bis 4 bleiben unverändert.

C. Ziffern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

5.	<b>Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM direkt angeschlossene Brandmeldeanlagen)</b>	<b>Netto-Betrag in EUR*</b>
----	---	-----------------------------

5.1	Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE)	
5.1.1	Beschleunigte Funk/ Funk-Aufschaltung (nur in Sonderfällen) Zusätzliche Kosten zu 5.1.2	1.666,40
5.1.2	Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 5000) mit GSM-Zugang (incl. einer Übertragung eines Störmeldekriteriums aus der BMA)	2.083,00
5.1.2a	entfällt	
5.1.2b	Campus-Modell: Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme je Brandschnittstelle	644,24
5.1.3	Reaktivierung eines ÜE-Anschlusses nach vorangegangener Sperrung gemäß § 8 des Anschlussvertrages, sofern Ursache der Sperrung eine nichtbeglichene Entgeltforderung der Feuerwehr war	1.763,00
5.2	Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdaten (z. B. bei Umfirmierung)	202,00
5.3	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag)	**448,00
5.4	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage (Grundbetrag)	**320,00
5.5	Betrieb und Unterhaltung der ÜE	<b>Netto-Betrag in EUR/Monat*</b>
5.5.1.1	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG	149,80
5.5.1.2	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Stadt Krefeld	149,80
5.5.1.3	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels T-ISDN/ All IP	104,60
5.5.1.4	Grundbetrag je Brandschnittstelle für Campus-Modell	44,86

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 344

5.5.2	zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung	7,10	5.11	Zusätzliches Melderkriterium/ Sondermeldungen Lieferung und Montage beim Kunden je Melderkriterium/ Sondermeldung durch Fa. Bosch Sicherheitssysteme GmbH und Anpassung der ÜE und AAO im Einsatzleitrechner	160,00
5.5.3	zusätzlich je Nebemelder/ Löschanlage als:		5.12	Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück	203,00
5.5.3.1	nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder) (es werden max. 50 Handfeuermelder berechnet)	0,62	5.13	Inspektion einer FBF-/GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt	75,00
5.5.3.2	punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max. 400 punktförmige Melder berechnet)	0,59	5.14	Genehmigung einer BMA-Änderung geringen Umfangs, wenn die BMA mittels ÜE auf die Leitstelle der Feuerwehr direkt aufgeschaltet ist	48,00
5.5.3.3	linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl. Lichtschrankenmelder) (es werden max. 2000 m linienförmige Melder berechnet)	0,06	5.15	Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf eingewiesene Person ab 31. Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangene halbe Std.	78,00
5.5.3.4	Rauchansaugmelder-System (es werden max. 200 RAS-Melder berechnet)	0,59	5.16a	Erstlieferung und Nachbestellung je Profizylinder für ein Objekt und Schließgruppe (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)	167,10
5.5.3.5	Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter, Strömungsmelder und sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max. 8 Löschbereiche und 2 Gaswarnanlagen berechnet)	8,90	5.16b	Servicepauschale durch Lieferant je Schlüssel- oder Zylinderbestellung	37,10
5.5.4	zusätzlich je Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	2,60	5.16c	entfällt	
			5.16d	entfällt	
			5.16e	Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel	48,90
5.6	Inspektion eines Feuerwehrschlüsseldepots bis zu einer Stunde (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma)	129,00	5.16f	Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel	48,90
	Jede weitere angefangene halbe Stunde wird berechnet mit	39,50	5.17	Anfahrtskosten zu einem Abnahmetermin innerhalb Krefelds	69,50
5.7	Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/ Wartungsfirma	129,00	5.18	Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz	86,00
5.8	Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn. Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind	86,00	5.19	Kosten für Änderung einer Rechnungsanschrift nach versäumter Mitteilung der Rechnungsanschriftsänderung	64,00
5.9	Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE	86,00	6.	Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen	
5.10	entfällt		6.1	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der UGM der Leitstelle	44,20
					<b>Netto-Betrag in EUR/Monat*</b>

- 6.2 Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der Fernsprechanlage der Leitstelle 27,20

\*Alle genannten Entgelte sind Netto-Beträge und werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet.

\*\*zuzüglich der Personalkosten beim Abnahmetermin vor Ort nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtkosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmetermin)

#### Hinweis zu Ziffer 6:

In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter nicht enthalten.

#### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 12.12.2022  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## 8. ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR EINSÄTZE DER FEUERWEHR KREFELD

vom 12.12.2022

Der Rat der Stadt Krefeld hat aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW.1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029) in seiner Sitzung am 07.12.2022 die 8. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014) beschlossen:

#### **I. Der Kostentarif wird wie folgt geändert:**

A. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

<b>1. Einsatz von Personal</b>	<b>EUR/Std.</b>
1.1 mittlerer Dienst	53,00
1.2 gehobener Dienst	64,00
1.3 höherer Dienst	85,00

- B. Ziffern 2 und 3 bleiben unverändert  
C. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

**4.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Alarmierung der Feuerwehr** 817,00 **EUR**

**4.2 Falschalarmierung der Feuerwehr**  
Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage war. Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage. Dies gilt nicht, wenn ein zwischengeschaltetes Sicherheitsunternehmen eine solche Brandmeldung empfängt und an die Feuerwehr ungeprüft weiterleitet. (siehe Tarifposition 4.3) 817,00

**4.3 Falschalarmierung der Feuerwehr durch einen Sicherheitsdienst**  
Eine Falschalarmierung durch einen Sicherheitsdienst liegt vor, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat. Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 BHKG das Sicherheitsunternehmen. 817,00

#### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12.12.2022  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT KREFELD IM BE-REICH ZWISCHEN VIRNEBURGSTRASSE UND BERLINER STRASSE (B 288)

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15.12.2022

#### Abschließender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 be-  
schlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird über die im Flächennutzungsplanänderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB abschließend beschlossen.
3. Der Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage Nr. 4 zur Vorlage Nr. 2789/22) wird zugestimmt.

#### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffent-  
liche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekannt-  
machungsverordnung - BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fas-  
sung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem  
Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 21.06.2022 überein-  
stimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren  
worden ist.

#### Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der  
Stadt Krefeld am 21.06.2022 beschlossene 7. Änderung des Flä-  
chennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 02.11.2022  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-04KR-007-1899  
Im Auftrag  
gez. Jan Kirmse

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 21.06.2022 wird hiermit nach § 52  
Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
(GO NRW) sowie die Genehmigung der Bezirksregierung vom  
02.11.2022 nach § 6 Abs. 5 BauGB – jeweils in der zurzeit gültigen  
Fassung und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO – öf-  
fentlich bekannt gemacht.

#### Wirksamwerden

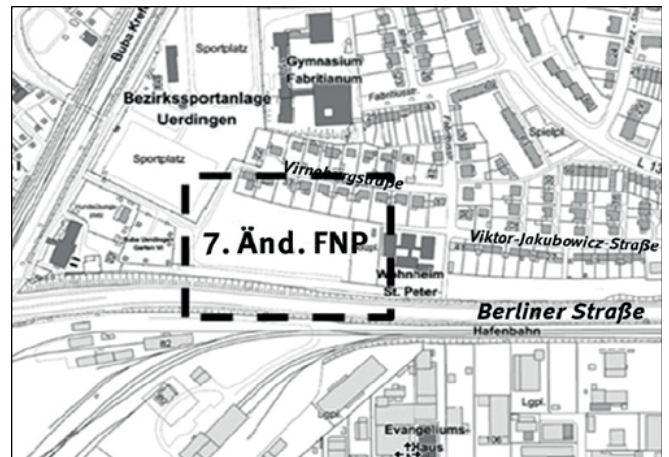
Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennut-  
zungsplanes im Bereich zwischen Virneburgstraße und Berliner  
Straße (B 288) wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung  
kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister  
der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Park-  
straße 10, 47829 Krefeld,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt der  
Flächennutzungsplanänderung und ihrer Begründung wird auf  
Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Änderung betroffene  
Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



#### Hinweise

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit die-  
ser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld gel-  
tend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung  
oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeord-  
nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – in der  
derzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass gemäß § 7  
Abs. 6 Satz 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvor-  
schriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtli-  
che Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von  
sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht  
werden können, es sei denn

- » eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-  
schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- » die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder

- der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- » der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - » der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 15.12.2022  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS- PLANS NR. 830 – VIRNEBURGSTRASSE / BERLINER STRASSE –

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15.12.2022

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 830 - Virneburgstraße / Berliner Straße - in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung - als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 830 – Virneburgstraße / Berliner Straße – (Anlage Nr. 4 zur Vorlage Nr. 2790/22) wird zugestimmt.
4. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 830 außer Kraft gesetzt werden: - Bebauungsplan Nr. 13 - Uerdingen Süd
5. Alle gefassten Beschlüsse der folgenden Bebauungspläne werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 830 aufgehoben:
  - Bebauungsplan Nr. 782 - ehemaliges Klärwerk Uerdingen, südlich Rundweg

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in

Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

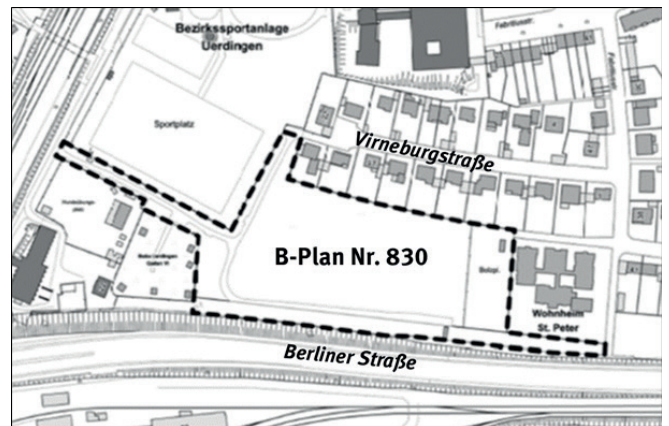
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 830 – Virneburgstraße / Berliner Straße - gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geportal unter dem Link <https://geportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



### Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

## § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## **zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

## § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## **zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

## § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15.12.2022  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## **SATZUNG ÜBER DIE 1. VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 837 – HÜLSER STRASSE / NORDWESTLICH WEGGENHOFSTRASSE – VOM 15.01.2021 (BEKANNT GEMACHT AM 21.01.2021 IM KREFELDER AMTSBLATT NR. 03/2021)**

**VOM 15.12.2022**

Gemäß §§ 14, 16 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Einziges Paragraph**

Die Geltungsdauer der vorgenannten, durch Satzung vom 15.01.2021 angeordneten Veränderungssperre (bekannt gemacht am 21.01.2021 im Krefelder Amtsblatt Nr. 03/2021) wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 der Satzung vom 15.01.2021 spätestens am 22. Januar 2024 außer Kraft. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Die vorbezeichnete Satzung sowie der dazu gehörende Plan liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Es wird um Beachtung der jeweils aktuell gültigen Regelungen zu Schutzmaßnahmen sowie Öffnungszeiten der Stadtverwaltung auf der Homepage der Stadt Krefeld gebeten  
<https://www.krefeld.de>

Telefonisch erreichen Sie den Fachbereich 61 – Stadt- und Verkehrsplanung – z. B. für Terminvereinbarungen unter 02151/86-3790 oder unter 02151/86-3701.

## Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

#### § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

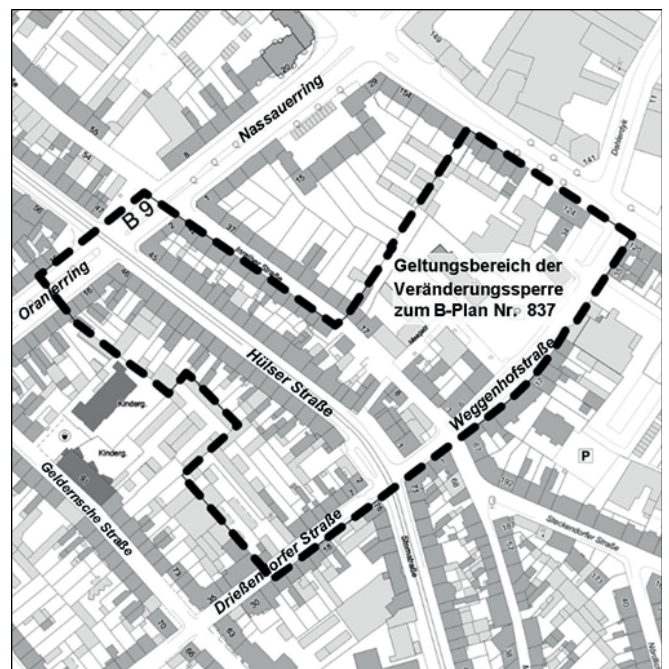
### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 15.12.2022  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer



## Fernwärme: Wir bringen Wärme in Ihr Haus

Wir ändern die Fernwärme-Preise ab 1. Januar 2023

Krefeld, im Dezember 2022

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

gemäß den vertraglichen Bedingungen werden wir ab dem 1. Januar 2023 die Arbeitspreise für Fernwärme einheitlich um 0,83 Cent/kWh netto, entsprechend 0,89 Cent/kWh brutto, sowie die Leistungspreise um 0,57 €/kW/Jahr netto, entsprechend 0,61 €/kW/Jahr brutto, anheben.

• **Fernwärme FW 92** Ab 1. Januar 2023 gelten folgende Arbeitspreise:

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
für durchgehende Lieferung	6,55 Cent/kWh	7,01 Cent/kWh
und für Dienstleistungsvertrag (FW 92-D)	7,26 Cent/kWh	7,72 Cent/kWh

• **Fernwärme FW 92** Ab 1. Januar 2023 gelten folgende Leistungspreise:

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
für durchgehende Lieferung	30,81 €/kW/Jahr	32,97 €/kW/Jahr
und für Dienstleistungsvertrag (FW 92-D)	35,92 €/kW/Jahr	38,08 €/kW/Jahr

Zur besseren Übersicht sind die vorgenannten Bruttopreise gerundet. Das Fernwärmeentgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 7 % (ab 01.01.2023).

Für eine Wohnung in einem wärmegeprägten 14-Familienhaus mit einer anteiligen Leistung von 5,7 kW je Wohnung und einem anteiligen Jahresverbrauch von 9.000 kWh/a betragen die Mehrkosten ab dem 01.01.2023 ca. 7,00 € brutto im Monat.

### Service mit Qualität

- In unserem **SWK & GSAK ServiceCenter am Ostwall 148** bieten wir Ihnen persönliche Beratung rund um die SWK Produkte Energie, Wasser, Wärme, Entsorgung und Mobilität.
- Für Produkt- und Tarifberatung, Verbrauchsabrechnung sowie An-, Um- und Abmeldungen sind wir auch am Telefon gerne für Sie da:  
**SWK-ServiceLine 0800-2425100** (kostenfrei).

### SWK ENERGIE GmbH

Ein Unternehmen der SWK STADTWERKE KREFELD AG

St. Töniser Str. 124 · 47804 Krefeld

[www.swk.de](http://www.swk.de)



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 6 KREFELD-FISCHELN

Herr Hans Günter Koch hat mit Erklärung vom 12.10.2022 sein Mandat in der Bezirksvertretung 6 Krefeld-Fischeln niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) festgestellt, dass nunmehr

Herr Claus-Dieter Preuß  
Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 6 Krefeld-Fischeln ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 09. Dezember 2022  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister  
und Wahlleiter

## 4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR (GEB SABF)

vom 06. Februar 2019

### Aufgrund

- » der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- » der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- » der §§ 2, 3, 5, 6, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz- LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S.136), in Kraft getreten am 19. Februar 2022,

» der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AÖR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungsatzung vom 24. Februar 2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07. März 2019, S. 75),

» der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11. Dezember 2003 in der Fassung der 12. Änderungsatzung vom 14. Dezember 2017 (Krefelder Amtsblatt Nr.51 vom 21. Dezember 2017, S. 308 ff.),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AÖR in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetriebs Krefeld, AÖR (GebSAbf) vom 06. Februar 2019 in der Fassung der 3. Änderungsatzung vom 16. Dezember 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/21 vom 23. Dezember 2021, Seite 542) wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung von Abfall zur Beseitigung beträgt:

1. Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport	105,84 €
2. Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport	151,92 €
3. Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport	268,44 €
4. Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport	314,52 €
5. Für 120 l MGB bei Benutzertransport	528,84 €
6. Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport	621,12 €
7. Für 240 l MGB bei Benutzertransport	1 033,08 €
8. Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport	1.125,36 €
9. Für 1.100 l MGB	3.406,32 €
10. Für 3.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	6.199,68 €
11. Für 3.000 l UFB	11.085,12 €
12. Für 5.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	9.655,80 €
13. Für 5.000 l UFB	17.978,88 €

### 2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt
- |  |         |
|--|---------|
|  | 16,08 € |
|--|---------|

### 3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport	52,32 €
2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport	68,52 €

3. Für 120 l MGB braun bei Benutzertransport	81,36 €
4. Für 120 l MGB braun bei Mannschaftstransport	97,56 €
5. Für 240 l MGB braun bei Benutzertransport	133,80 €
6. Für 240 l MGB braun bei Mannschaftstransport	150,00 €

#### 4. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 16.12.2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Frank Meyer

## 4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

vom 06. Februar 2019

#### Aufgrund

- » der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- » der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

» des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz- BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122),

» der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AÖR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. Februar 2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07. März 2019, S. 75),

» der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofsatzung) vom 27. April 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 22 vom 02. Juni 2016, Seite 123 -132.)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AÖR in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld, AÖR (Friedhofsgebührensatzung), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/21 vom 23. Dezember 2021, Seite 544-546) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Gebührentarif

##### I. Bestattungen

##### 1. Sargbestattungen

1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren	1.170,00 EUR
1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren	731,00 EUR
1.3 von Früh- und Totgeburten	40,00 EUR
1.4 a. Abfuhr von Erdaushub	187,00 EUR
b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs	374,00 EUR

##### 2. Urnenbestattungen

2.1 Grabbereitung für die Beisetzung der Urne	268,00 EUR
2.2 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld	321,00 EUR
2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne	45,00 EUR

##### II. Benutzung der Trauerhallen

##### 1. Benutzung der Trauerhallen

Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger

297,00 EUR

2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung	115,00 EUR	2.8 Urnenkammer	9.180,00 EUR
3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschluck	99,00 EUR	2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte	600,00 EUR
4. Benutzung der Trauerhalle Verberg	87,00 EUR	3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten	
5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung	15,00 EUR	3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Wahlgrabstätten nach Ziffern 1.5 bis 1.7 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.	
6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde)	45,00 EUR	3.2 Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.	
<b>III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten</b>		4. Memoriam Garten: Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührensätzen:	
1. Sarggrabstätten		1.6 Sargwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	
1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	360,00 EUR	2.6 Urnenwahlgrabstätte	
1.2 Reihengrabstätte	1.680,00 EUR		
1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	4.170,00 EUR		
1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	5.640,00 EUR		
1.5 Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung)	2.490,00 EUR		
1.6 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	3.120,00 EUR		
1.7 Parkgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle (mindestens zwei Grabstellen)	7.470,00 EUR		
2. Urnengrabstätten			
2.1 Anonyme Ascheeinbringung	2.370,00 EUR		
2.2 Anonyme Urnengrabstätte	1.890,00 EUR		
2.3 Urnenreihengrabstätte inkl. Einfassung	1.530,00 EUR		
2.4 Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	2.340,00 EUR		
2.5 Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	3.150,00 EUR		
2.6 Urnenwahlgrabstätte	2.460,00 EUR		
2.7 Baumgrabstätte (Gravuren nicht eingeschlossen)	4.560,00 EUR		
		<b>IV. Umbettungen</b>	
		1. Säрге	
		1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	3.609,00 EUR
		1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	5.241,00 EUR
		1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	3.260,00 EUR
		1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	2.328,00 EUR
		2. Urnen	
		2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	930,00 EUR
		2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	930,00 EUR
		2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	582,00 EUR
		2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	582,00 EUR
		<b>V. Aufstellung von Grabmalen</b>	
		1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
		1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	45,00 EUR
		1.3 stehende Grabmale	191,00 EUR
		<b>VI. Sonstige Gebühren</b>	
		1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	104,00 EUR

2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	97,00 EUR
3. Pflege von Urnenkammern	181,00 EUR
4. Sargbestattung: Verbau von Hand	263,00 EUR
5. Zuschlag: Sargbestattungen an Samstagen	222,00 EUR
6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen	134,00 EUR

## VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

Grabstätten	jährlich 50,00 EUR
Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von	20,00 EUR

### 2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 14.12.2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Frank Meyer

## VERLUST EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis Nr. 351025, gültig bis 05/2025 der Frau Dr. Sabine Ropte - Fachbereich 53- Gesundheit - wird hiermit für ungültig erklärt.

## 4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD (GEBÜHRENSATZUNG REINIGUNG - GEBSREIN)

vom 06. Februar 2019

Aufgrund

- » der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- » der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- » der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),
- » der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. Februar 2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07. März 2019, S. 75),
- » der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) vom 14. Dezember 2007 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 (Krefelder Amtsblatt Nr.51 vom 21. Dezember 2017, S. 304-306),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am **14.12.2022** folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung - GebSRein) vom 06. Februar 2019, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/21 vom 23. Dezember 2021, Seite 543-544) wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

#### 1. für die Straßenreinigung

in der Reinigungsklasse I  
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,  
die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient 76,83 €

- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 69,14 €  
c) dem überörtlichen Verkehr dient 61,46 €

in der Reinigungsklasse II  
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,  
die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 32,92 €  
b) dem innerörtlichen Verkehr dient 29,63 €  
c) dem überörtlichen Verkehr dient 26,34 €

in der Reinigungsklasse III  
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,  
die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 21,95 €  
b) dem innerörtlichen Verkehr dient 19,75 €  
c) dem überörtlichen Verkehr dient 17,56 €

in der Reinigungsklasse IV  
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,  
die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 10,97 €  
b) dem innerörtlichen Verkehr dient 9,87 €  
c) dem überörtlichen Verkehr dient 8,78 €

in der Reinigungsklasse V  
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,  
die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 13,17 €  
b) dem innerörtlichen Verkehr dient 11,85 €  
c) dem überörtlichen Verkehr dient 10,53 €

in der Reinigungsklasse VI  
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,  
die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 6,58 €  
b) dem innerörtlichen Verkehr dient 5,92 €  
c) dem überörtlichen Verkehr dient 5,26 €

in der Reinigungsklasse VII  
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,  
die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 3,29 €  
b) dem innerörtlichen Verkehr dient 2,96 €  
c) dem überörtlichen Verkehr dient 2,63 €

In der Reinigungsklasse VIII werden  
keine Gebühren erhoben.

## 2. Für den Winterdienst

- In der Winterdienstklasse 1 0,86 €  
In der Winterdienstklasse 2 0,27 €  
In der Winterdienstklasse 3 0,09 €

## 2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 14.12.2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Frank Meyer

## 5. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG)

vom 06. Februar 2019

Aufgrund

- » der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),  
» der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),  
» des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021. S. 1470),  
» der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. Februar 2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2019, S. 75)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am **14.12.2022** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/21 vom 23.12.2021, S. 540-541) wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen

a) je m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser

- » mit Wirkung zum 01. Januar 2022 2,97 €
- » mit Wirkung zum 01. Januar 2023 3,03 €

b) für Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche jährlich

- » mit Wirkung zum 01. Januar 2022 0,92 €
- » mit Wirkung zum 01. Januar 2023 0,96 €

c) je m<sup>3</sup> Grundwasser

- » mit Wirkung zum 01. Januar 2022 1,31 €
- » mit Wirkung zum 01. Januar 2023 1,37 €.

## 2. § 8 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 14.12.2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Frank Meyer

## 5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DES INHALTES VON GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (KLEINKLÄRANLAGEN, ABFLUSSLOSE GRUBEN) (ENTSORGUNGSgebührensatzung)

vom 06. Februar 2019

Aufgrund

- » der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- » der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- » des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- » der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. Februar 2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07. März 2019, S. 75)
- » der Satzung der Stadt Krefeld über den Bau, die Unterhaltung und die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungssatzung) vom 11. Dezember 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2007, S. 307)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am **14.12.2022** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/21 vom 23. Dezember 2021, S. 541 - 542) wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben wird die Entsorgungsgebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben.

(2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 m<sup>3</sup>, gemessen an der Messrichtung des Spezialfahrzeuges.

(3) Die Gebühr beträgt 3,398 EUR je angefangene 0,1 m<sup>3</sup> ausgedempfte/abgefahrte Menge.

(4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

## 2. Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 14.12.2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Frank Meyer

## DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD FÜR DEN KOMMUNALBETRIEB KREFELD, AN- STALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS VOM 12.12.2016

vom 20.12.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtung als Anstalt des öffentlichen Rechts - beide jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende 3. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen.

### Art. 1

Die Präambel wird um den Satz ergänzt:

Der Kommunalbetrieb ist einer nachhaltigen und ökologischen Arbeitsweise verpflichtet und richtet seine Verfahrens- und Prozessregeln danach aus.“

### Art. 2

§ 1 Absatz 2 wird um den Satz ergänzt:

Die Kurzform lautet „KBK“.

### Art. 3

### § 2 erhält folgende Fassung

(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt folgende, auf es von der Stadt Krefeld übertragene Aufgaben, die es im eigenen Namen und in eigener Verantwortung entsprechend § 114 a Abs. 3 GO NRW durchführt:

- das auf dem Gebiet der Stadt Krefeld anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Stadt Krefeld überträgt dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß § 56 WHG i.V.m. § 46 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 LWG obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung. Im Umfang der übertragenen Aufgaben ist das Kommunalunternehmen abwasserbeseitigungspflichtig;
- Aufstellung und Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes entsprechend den Vorgaben von § 38 Abs. 3 LWG,
- die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, dem Ausgleich der Wasserführung und den Hochwasserschutz bei den auf dem Gebiet der Stadt Krefeld liegenden Gewässern im Sinne § 2 LWG nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Insoweit überträgt die Stadt Krefeld dem Kommunalunternehmen gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 2 und § 68 LWG in Verbindung mit § 40 WHG und § 62 Abs. 5 LWG die ihr obliegende Gewässerunterhaltungs- und Ausbaupflicht,
- Planung, Bau und Betrieb von öffentlichen Bedürfnisanstalten,
- die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger nach § 5 LKrWG einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i.S.v. § 6 LKrWG und der Abfallbilanzen i.S.v. § 7 LKrWG,
- die Straßenreinigung und den Winterdienst nach Maßgaben der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW-StrReinG NRW),
- Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als Träger der Landschaftsplanung im Sinne von § 25 LNatSchG NRW sowie der sonstigen Einzelmaßnahmen von Naturschutz- und Landschaftspflege,
- Betrieb und Unterhaltung des Krefelder Umweltzentrums,
- Bestattungswesen als Friedhofsträger i.S. § 1 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW einschließlich der Verwaltung

und dem Betrieb der Leichenhallen, des Krematoriums und der Ehrengräber im Sinne des § 27 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.05.2016 sowie der Bedarfsplanung, dem Entwurf, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe,

10. Bewirtschaftung der städtischen Wälder nach den gesetzlichen Vorgaben einschließlich der langfristigen Forsteinrichtung, der Anlage, Pflege und dem Schutz der Waldbestände sowie Bau und Unterhaltung von Wald- und Reitwegen, Erholungs- und Sondereinrichtungen, Maßnahmen der Landschaftspflege im Wald und den zugeordneten Freiflächen, Holzeinschlag und sonstige forstliche Nutzung, dem Verkauf von Walderzeugnissen, zu dem das Kommunalunternehmen in der Weise ermächtigt wird, dass es dies im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornimmt, sowie der Erstellung von forstlichen Gutachten und Waldbewertungsgutachten,

11. Hege und Pflege des Wildes in den Wildgattern als Eigentümerin,

12. öffentliche Kinderspielplätze vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben.

13. die Aufgaben aus dem Gräbergesetz nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gräbergesetz;

14. die Aufgaben aus dem Gesetz über das öffentliche Flaggen nach den gesetzlichen und örtlichen Vorschriften an Straßen, Plätze und öffentlichen Freiflächen;

15. die Vertretung der Stadt Krefeld als Körperschaft in den Wasser- und Bodenverbänden und Deichverbänden nach Wasserverbandsgesetz sowie die Bestellung der Vertreter in deren Organen sowie die Verwaltung der Mitgliedschaft und Kostentragung der Beiträge und Gebühren als Körperschaft,

16. Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung des Botanischen Gartens,

17. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW soweit die Stadt Krefeld Straßenbaulastträgerin ist sowie der öffentlichen selbstständigen Parkflächen, einschließlich der Verkehrs- und Ingenieurbauten, Lärmschutzanlagen, Straßenbegleitgrün, Parkleitsystem andere Verkehrseinrichtungen, der Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Senken. Die Stadt Krefeld überträgt im Rahmen dieser Aufgaben dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß §§ 9, 9a Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) obliegende Verkehrssicherungspflicht als Teil der Straßenbaulast. Die Unterhaltung umfasst auch die Reinigung von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

18. Betrieb und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, die im Eigentum der Stadt Krefeld sind und nicht als öffentliche Straße im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes gewidmet sind jedoch der öffentlichen Nutzung überlassen sind,

19. Planung, Bau und Betrieb von Ingenieurbauwerken, Lichtsignalanlage, Verkehrszeichen und Straßen-/Hausnummernschilder,

20. Planung, Bau und Betrieb von Einrichtungen des Parkraummanagements im öffentlich gewidmeten Straßenraum sowie der öffentlichen selbstständigen Parkflächen,

21. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und deren Einrichtungen wie Brücke, Denkmälern und Kunstwerken einschließlich des Wegenetzes;

22. das Kleingartenwesen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie die Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung der städtischen Kleingartenanlagen.

Im Rahmen der Aufgabenübertragung gehen alle mit der übertragenen Aufgabe zusammenhängenden Rechte und Pflichten einschließlich der Verkehrssicherungspflicht auf das Kommunalunternehmen über. Verträge zwischen der Stadt Krefeld und Dritten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben bedürfen der einzelvertraglichen Übernahme.

Die Bauleitplanung inklusive der Grünordnungsplanung und die damit verbundene Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet verbleibt vollumfänglich bei der Stadt Krefeld. Gleiches gilt für die strategische Straßen- und Verkehrsplanung in Bezug auf alle Straßen im Sinne des §§ 3 Straßen- und Wegegesetz NRW, deren Baulast die Stadt Krefeld trägt. Die strategische Straßen- und Verkehrsplanung umfasst neben der Linienbestimmung insbesondere die Grundlagenermittlung und Vorplanung (aktuell entsprechend der HOAI Leistungsbild Verkehrsanlagen LPH 1 und 2) neuer Straßen oder die Änderung bei bestehenden Straßen.

Widmungs- und Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung obliegen der Stadt Krefeld.

(2) Das Kommunalunternehmen nimmt darüber hinaus im Rahmen eines oder mehrerer Kooperationsverträge, die die Aufgabeninhalte und die Umfänge festlegen, für die Stadt Krefeld folgende Aufgaben wahr::

1. Technische Planung und Bau (aktuell entsprechend der HOAI Leistungsbild Verkehrsanlagen LPH 3 bis 9) von Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz soweit die Stadt Krefeld Straßenbaulastträgerin wird, einschließlich der Verkehrs- und Ingenieurbauten, Lärmschutzanlagen, Straßenbegleitgrün, Parkleitsystem, anderer Verkehrseinrichtungen, der Straßenentwässerungsanlagen,

2. Technische Planung und Bau (aktuell entsprechend der HOAI Leistungsbild Freianlagen LPH 3 bis 9) von Wegen und Plätzen, Grün- und Freizeitanlagen und anderen flächenbezogenen Einrichtungen,

Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, Drittunternehmen im eigenen Namen und eigene Rechnung zu beauftragen und diese Leistungen der Stadt Krefeld weiter zu berechnen.

(3) Das Kommunalunternehmen kann darüber hinaus im Rahmen eines oder mehrerer Kooperationsverträge, die die Aufgabeninhalte und die Umfänge festlegen, für die Stadt Krefeld folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Planung und Bau (aktuell entsprechend der HOAI Leistungsbild Freianlagen LPH 1 bis 9) von Sportfreianlagen,

2. Betrieb und Unterhaltung der Sportfreianlagen, der Außenanlagen von Schwimmbädern, der Schulsportanlagen sowie des Erholungsparks Elfrather Sees.



3. Betrieb und Unterhaltung von Grün- und Außenanlagen von Gebäuden der Stadt Krefeld.

(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben und zur Förderung des Anstaltszwecks Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Genossenschaften, Verbänden und Vereinen oder in sondergesetzlichen Verbänden zu begründen.

(5) Das Kommunalunternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e.V.

#### **Art. 4**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie gemäß § 9 GO NRW einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Krefeld überträgt dem Kommunalunternehmen insoweit insbesondere das Recht gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide zu vollstrecken.

Das Kommunalunternehmen kann zur Durchführung der Vollstreckung die Stadt Krefeld um Amtshilfe ersuchen.

#### **Art. 5**

§ 3 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen

#### **Art. 6**

§ 3 Abs. 6 wird zum Abs. 5

#### **Art. 7**

§ 3 Abs. 6 und 7 werden hinzugefügt:

(6) Das Kommunalunternehmen kann Grundstücke im Eigentum der Stadt Krefeld für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 3 unentgeltlich in Anspruch nehmen. Es trägt dafür Sorge, dass an den Grundstücken durch die Inanspruchnahme keine Schäden entstehen, insbesondere im Rahmen von Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

(7) Die Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen gemäß § 37 GO NW, auch soweit die Stadt Aufgaben dem KBK AöR zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt, müssen gewahrt werden. Ebenso die Rechte des Finanz- und Beteiligungsausschusses in Bezug auf den KBK AöR als städtische Beteiligung. Bezüglich der Aufgaben, mit denen der KBK AöR von der Stadt beauftragt wird, sind die Bezirksvertretungen im Rahmen von § 37 GO NW und die betroffenen Fachausschüsse mit den zu schließenden Leistungsvereinbarungen zu befassen.

#### **Art. 8**

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Das Kommunalunternehmen wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorstand vorhanden, vertritt dieser das Kommunalunternehmen. Sind mehrere Vorstände vorhanden, wird das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstände gemeinschaftlich oder durch einen Vorstand gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung im Sinne von Absatz 3.

Der Vorstand ist befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Prokura zu erteilen. Der Vorstand kann einzelnen Mitarbeiter/innen des Kommunalunternehmens für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften durch schriftliche Erklärung die Vertretungsbefugnis erteilen.

Nähere Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis bleiben der Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung vorbehalten.

Der Vorstand wird für Geschäfte zwischen Beteiligungsgesellschaften der Stadt und dem Kommunalunternehmen von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

#### **Art. 9**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Oberbürgermeister/in. Den/die erste/n Stellvertreter/in und den/die zweite/n Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in als Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wählt der Rat der Stadt Krefeld aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Oberbürgermeister entscheidet unverzüglich nach der Beschlussfassung über die Satzung, welcher der Beigeordneten, deren Aufgaben an die KBK AöR übertragen wurden, den Vorsitz im Verwaltungsrat übernimmt (§ 114 a VIII GO-NW).

#### **Art. 10**

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Kommunalunternehmens.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
2. die Beteiligung und Erhöhung einer Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans und Stellenübersicht,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW
9. die Geschäftsordnung des Vorstands,
10. die Festlegung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer,
11. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertreter des Kommunalunternehmens in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen das Kommunalunternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder sonst wie zur Vertretung berechtigt ist.

Im Falle der Nr. 2 und 8 unterliegt der Verwaltungsrat der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Krefeld. Im Falle der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Krefeld. In den Fällen Nr. 4 und 5 wird dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften der Stadt Krefeld der Beschluss des Verwaltungsrates zur Kenntnis gegeben.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

a) dem Abschluss von Verträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000 Euro überschritten wird und die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist, soweit keine Beauftragung der Stadt Krefeld vorliegt,

b) dem Abschluss von Verträgen bei Lieferungen und Leistungen sowie bei Bauvorhaben ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist, soweit keine Beauftragung der Stadt Krefeld vorliegt,

c) Stundung, Aussetzung der Vollziehung und befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen,

d) Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro überschreiten,

e) dem Abschluss von Vergleichen sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 300.000 Euro, bei Bauschäden von mehr als 500.000 Euro,

f) dem Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung von Nebenleistungen im Gesamtwert von mehr als 100.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,

g) der Veräußerung von oder der Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt und die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,

h) der Aufnahme von Darlehen – mit der Ausnahme von Kassenkrediten und Aufnahme von Darlehen bei verbundenen Unternehmen –, ab einem Wert von 2.000.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,

i) dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt sowie der Abschluss solcher Verträge, deren Miet- und Pachtsumme 30.000 Euro jährlich übersteigt.

(5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept und das Wasserversorgungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld zur Zustimmung durch den Rat der Stadt Krefeld weiter.

(6) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem

Vorstand. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der /dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(8) Der Verwaltungsrat prüft den Bericht der Innenrevision und überwacht dessen Umsetzung.

(9) Der Verwaltungsrat bildet aus dem/der Vorsitzenden und jeweils einem Vertreter der drei größten Fraktionen eine Personalkommission. Diese entscheidet über die vertraglichen Regelungen des Vorstandes.

## Art. 11

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben und die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Einladung kann auch in elektronischer Form insbesondere als E-Mail oder mittels eines elektronischen Informationssystems erfolgen.

## Art. 12

§ 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

## Art. 13

§ 8 wird um die Absätze 10 bis 13 ergänzt:

(10) Die Sitzungen finden am Sitz des Kommunalunternehmens oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Verwaltungsrates können auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder in der Weise, dass einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, legt in der Einladung fest, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, Videokonferenz oder mit Zuschaltung einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt.

(11) In dringenden Fällen oder aufgrund besonderer Umstände können nach dem Ermessen des/der Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, Beschlüsse mittels schriftlicher Erklärung, auch in elektronischer Form, per Brief, per Telefax, oder durch eine Kombination der vorstehenden Verfahren gefasst werden (schriftliches Umlaufverfahren), wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren mehrheitlich zustimmen.

(12) Über die Teilnahme von Gästen, Sachverständigen und Beigeordneten an den Sitzungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(13) Anträge und Anregungen von Mitgliedern des Rates der Stadt Krefeld in Angelegenheiten, die dem Kommunalunternehmen von der Stadt Krefeld übertragen wurden, werden durch den Vorstand des Kommunalunternehmens in der Sitzung des Verwaltungsrates zur Kenntnis gegeben.

#### **Art. 14**

§ 9 wird um den Absatz 4 ergänzt:

Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

#### **Art. 15**

§ 10a Finanzausstattung des Kommunalunternehmens wird eingefügt:

(1) Das Kommunalunternehmen finanziert die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 soweit zulässig über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder Entgelten. Es darf Spenden für eigene Zwecke annehmen. Dazu erlässt der Vorstand eine Dienstanweisung, die insbesondere der Korruptionsprävention dient.

(2) Die Stadt Krefeld hat nach § 9 Abs. 1 KUV sicher zu stellen, dass das Kommunalunternehmen seine Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Insoweit leistet die Stadt Krefeld Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes oder der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soweit noch kein Haushalt für das laufende Geschäftsjahr in Kraft getreten ist. Die im Haushalt veranschlagten Zuschüsse sollen aus Gründen der Planbarkeit in gleichmäßigen Teilbeträgen monatlich jeweils zur Mitte des Monats gezahlt werden.

(3) Die Leistungen nach § 2 Absatz 2 und 3 sind zu vergüten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in den zu vereinbarenden Kooperationsverträgen.

#### **Art. 16**

§ 10b Innenrevision wird eingefügt:

(1) Das Kommunalunternehmen richtet eine eigene Innenrevision ein. Die Prüfungsergebnisse sind in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu übergeben. Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Dienstanweisung für die Innenrevision. Gemäß § 104 II Ziffer 3 GO-NW behält sich der Rat vor, die Rechnungsprüfung mit der Prüfung der Betätigung der Stadt in der Rechtsform der KBK-AöR zu beauftragen.

#### **Art. 17**

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Krefeld. Dort werden auch der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Verwendung des Jahresergebnisses öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

#### **Art. 18**

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die durch die Änderungssatzung vom 24.02.2019 auf das Kommunalunternehmen übertragen wurden erforderliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, wie es sich aus der Anlage 3 ergibt, gingen im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Stadt Krefeld auf das Kommunalunternehmen über. Übertragungsstichtag war der Tag nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung.

#### **Art. 19**

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Satzungen der Stadt Krefeld in dem nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 übertragenen Aufgabengebiet gelten bzw. galten in der zum Übertragungsstichtag (16.12.2016) für diesen Aufgabenbereich gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Krefeld das Kommunalunternehmen tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch das Kommunalunternehmen fort. Dies betrifft die in der Anlage 1 Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Satzungen. Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt daher das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Krefeld erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft. Die Satzungen der Stadt Krefeld in dem nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 übertragenen Aufgabengebiete gelten bzw. galten in der zum Übertragungsstichtag, wie er sich aus § 2 Abs. 1 letzter Satz der Änderungssatzung vom 24.02.2019 ergibt, für diesen Aufgabenbereich gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Krefeld das Kommunalunternehmen tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch das Kommunalunternehmen fort. Dies betrifft die in der Anlage 1 Ziffer 7 bis 12 aufgeführten Satzungen. Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt daher das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Krefeld erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft. Zwischenzeitlich hat das Kommunalunternehmen eine Vielzahl von Satzungen, die in der Anlage 1 genannt sind, durch den Erlass eigener Satzungen ersetzt. Diese ist in der Anlage 1 jeweils gesondert kenntlich gemacht.

#### **Art. 20**

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der in der eigenbetrieblichen Einrichtung Stadtentwässerung Krefeld (EB 75) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Anstalt hat sich bei Gründung des Kommunalunternehmens nach § 613a BGB gerichtet. Die Einzelheiten des Überganges sind durch einen Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt worden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Anstalt gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprochen haben, werden nach wie vor im Rahmen einer Personalgestellung gem. § 4 Absatz 3 TVöD bei der Anstalt beschäftigt. Beamtinnen und Beamte, die vor der Umwandlung dem EB 75 zugeordnet waren, sind von der Stadt Krefeld zur Anstalt versetzt oder befristet abgeordnet worden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der in der Stadt Krefeld beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Anstalt, im Zuge der Satzungsänderung vom 24.02.2019 betreffend die in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 genannten Aufgaben, richtete sich ebenfalls nach § 613a BGB. Die Einzelheiten des Überganges wurden durch einen Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Anstalt gemäß § 613a Absatz 6

BGB widersprachen, werden nach wie vor im Rahmen einer Personalstellung gem. § 4 Absatz 3 TVöD bei der Anstalt beschäftigt. Beamtinnen und Beamte werden von der Stadt Krefeld zur Anstalt versetzt oder befristet abgeordnet.

Sollten Arbeits- oder Dienstverhältnisse, betreffend die in § 2 Abs. 2 der Änderungssatzung genannten Aufgaben, ebenfalls auf die Anstalt übergehen, so sind die Regelungen der Sätze 5 bis 8 entsprechend anwendbar.

## Art. 21

§ 14 Abs. 5 wird eingefügt:

(5) Die den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 durch diese dritte Änderungssatzung zusätzlich zugeordneten beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände, die bisher bereits faktisch dem Kommunalunternehmen zugeordnet und von diesem genutzt werden, werden dem Kommunalunternehmen unentgeltlich zum Eigentum übertragen. Die entsprechenden beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände sind in Anlage 4 enthalten. Fällige Gebühren und Aufwendungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Übertragung trägt das Kommunalunternehmen.

## Art. 22

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

zur Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

1. Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen (Kanalanschlußbeitragsatzung) vom 08.02.1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 6 vom 08.02.1990, S. 32) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.06.1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.1990, S. 149) und der 2. Änderungssatzung vom 12.06.1992 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.1992, S. 142)

2. Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308 - 309) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 296 - 297) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2008, S. 421-422) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.12.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2009, S. 409) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2010, S. 326-328) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 457-459) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 435-436) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2013, S. 318-319) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 333) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S. 388-389) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 389 ff) oder in der jeweils gültigen Fassung. Außer Kraft getreten durch Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 06.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7 Seite 39 vom 14.02.2019).

3. Satzung der Stadt Krefeld über den Bau, die Unterhaltung und die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungssatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302 - 304) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 307)

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302) In der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2014, S. 384-385) oder in der jeweils gültigen Fassung. Außer Kraft getreten durch Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) vom 06.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7 Seite 39 vom 14.02.2019).

5. Satzung über den Kostenersatz für private Abwasseranlagen vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2003, S. 309 – 310). Außer Kraft getreten durch die Entwässerungssatzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Kommunalbetrieb Krefeld) vom 22.04.2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 Seite 165 vom 06.05.2021)

6. Satzung der Stadt Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 304 - 308) In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 460-465) In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 39a vom 25.09.2015, S. 291) In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.07.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 29 vom 21.07.2016, S. 165-168). Außer Kraft getreten durch die Entwässerungssatzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Kommunalbetrieb Krefeld) vom 22.04.2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 Seite 165 vom 06.05.2021)

7. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld

(Reinigungssatzung – ReinS) vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308 - 310) In der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 23.07.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 30.07.2009, S. 220 – 222) In der Fassung der 2. Änderung durch Satzung vom 30.10.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 46 vom 15.11.2012, S. 391 – 393) In der Fassung der 3. Änderung durch Satzung vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.11.2012, S. 449 – 473) in Kraft getreten am 01.01.2013 In der Fassung der 4. Änderung durch Satzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 331 – 332) in Kraft getreten am 01.01.2014 In der Fassung der 5. Änderung durch Satzung vom 28.11.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014, S. 344 – 368) In Kraft getreten am 01.01.2015 In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24. Dezember 2015, S. 383 - 385) In Kraft getreten am 01.01.2016. In der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung.

8. Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 24.05.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 22 vom 02.06.2016; S. 123 – 132)

9. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.11.1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.02.2000 (Krefelder Amtsblatt Nr. 8 Seite 46 vom 24.02.2000) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2001, S. 320) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2002 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2001, S. 312) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005, S. 321-322) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 291-292) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010; S. 310-312) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011; S. 452-453) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012; S. 436-437) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013; S. 334-335) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014; S. 390-391) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2014; S. 389 ff) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016; S. 319-321)

In der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung. Außer Kraft getreten durch Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld AöR (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7 Seite 50 vom 14.02.2019).

10. gestrichen

11. Satzung der Stadt Krefeld über die Vorlage der Bescheinigungen über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nach § 8 Absatz 7 SÜwVOAbw vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 391 ff)

12. Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 310 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2004 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2004, S. 319 ff.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005, S. 328 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 288 ff.) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2007, S. 159 ff.) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.07.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 23.07.2009, S. 209 ff. berichtigt im Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 30.07.2009, S. 219) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 09.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50, S. 445 ff.) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.11.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48, S. 404 ff.) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.04.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 S. 100 ff.) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.11.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 S. 326 ff.) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 S. 385 ff.) In der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 S. 285 ff.) In der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung.

12. Gebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpfl. Parkplätze bei Großveranstaltungen (Parkgebührenordnung) vom 20.12.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2001, S. 327) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 17.12.2010 (Krefelder Amtsblatt NR. 52 vom 30.12.2010, S. 2324-325) in der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung.

## Art 23

Die Satzung wird um Anlage 4 mit folgendem Inhalt ergänzt:

Anlage 4 zu der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR

Auflistung von Liegenschaften:

Botanischer Garten, Sandberg 2a inklusiver Gebäude und Aufwuchs

Gemarkung Bockum, Flur 8, Flurstücke 3612 und 3614

Gemarkung Oppum, Flur 8, Flurstücke 45, 47, 1319 und 1321

Auflistung der Fahrzeuge:

Zur Identifikation ist jeweils ein Merkmal pro Zeile ausreichend, mit Ausnahme der letzten Spalte.

Kennzeichen	Hersteller	Modell	FIN / SN-NR	Erstzulassung	Fahrzeugart	Ausführung	Standort
KR UZ 2013	VW	Caddy	WV2ZZZ2KZEX001132	18.06.2013	PKW	Kombilimousine	Talring 45
KR FB 6664	Hyundai	i20	MALBA31BACM027251	20.12.2011	PKW	Mehrzweckfahrzeug	Ostwall 175

KR FB 6625	VW	Caddy	WV1ZZZ2KZHX109338	12.04.2017	NFZ	Van	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6653	Ford	Transit Connect	WF0TXXERPTAG90657	14.01.2011	NFZ	Van	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6671	Mercedes-Benz	Sprinter	WDB9066531P576642	27.04.2018	SFAM	Hebebühne	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6673	Mercedes-Benz	Sprinter	WDB9066531S613290	14.12.2011	SFAM	Hebebühne	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6681	Fiat	Ducato	ZFA25000001904722	07.04.2011	LKW	Geschl. Kasten	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6649	Hyundai	i20	MALBA31BACM027263	12.01.2012	PKW	Mehrzweckfahrzeug	Ostwall 175
KR 2617	International Harvester	453	D010003D009919	09.05.1974	ZUGM	Ackerschlepper	Bruchweg 15
KR 2678	Brenderup		01347285	11.04.1994	ANH	Offener Kasten	Bruchweg 26
KR 2696	International Harvester	633A	D030400D025980	13.10.1982	ZUGM	Ackerschlepper	Bruchweg 15
KR 2704	Barthau	PKL 2002	WBR12510130078227	19.10.2001	ANH	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR 2710	Case	9020.05	DBD0002699	04.07.1996	ZUGM	Ackerschlepper	Bruchweg 15
KR 2715	Fliegel	TPS 89	WFDFLT20951002199	17.01.2005	ANH	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR 2721	Böckmann	HNU	WB0HNUAAA00315728	16.02.2004	ANH	Offener Kasten	Bruchweg 15

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 365

KR 2728	International Harvester	743AS	D030180D001963	13.06.1986	ZUGM	Ackerschlepper	Bruchweg 15
KR 2732	Moelders	OK1300 AL	TP969000027	12.04.2000	ANH	Plane und Spriegel	Bruchweg 26
KR 2714	Ohlmeier	1100	201256	17.01.2002	ANH	Bootstransporter	Bruchweg 26
KR 2744	Pongratz	LPA U	VAPB000000103407	17.07.1998	ANH	Offener Kasten	Bruchweg 26
KR 2804	Reform	Metrac	VAR226020BAA30390	06.10.2003	ZUGM	Ackerschlepper	Bruchweg 15
KR 2840	Reform	Metrac	2250611518	29.08.1991	ZUGM	Ackerschlepper	Bruchweg 15
KR 2857	Case	640s	JJE0625464	06.08.1992	ZUGM	Ackerschlepper	Bruchweg 15
KR FB 520	Deutz-Fahr	Aggroplus 320	ZKDR4502W0TD01068	07.04.2011	ZUGM		Bruchweg 15
KR FB 5200	Fiat	Ducato	ZFA25000002340959	16.01.2013	LKW	Pritsche mit Plane und Spriegel	Bruchweg 15
KR FB 5201	Fiat	Doblo	ZFA26300009005378	10.03.2010	PKW	Mehrzweckfahrzeug	Bruchweg 15
KR FB 5203	Fiat	Doblo Cargo	ZFA22300005692729	20.07.2009	LKW	Geschl. Kasten	Bruchweg 15
KR FB 5209	Fiat	Ducato	ZFA25000002340564	16.01.2013	LKW	Pritsche mit Plane und Spriegel	Bruchweg 15
KR FB 5212	Fiat	Ducato	ZFA25000002340274	16.01.2013	LKW	Pritsche mit Plane und Spriegel	Bruchweg 15
KR FB 5213	Fiat	Ducato	ZFA25000002340502	16.01.2013	LKW	Pritsche mit Plane und Spriegel	Bruchweg 15
KR FB 5214	Fiat	Doblo	ZFA26300009227432	27.02.2013	LKW	Pritsche mit Plane und Spriegel	Bruchweg 15

KR FB 5220	Daedong / Kioti	EX50CH	LH2000149	19.02.2013	ZUGM		Bruchweg 15
KR 2720	MAN	L2000	WMAL200M31G139953	20.05.1999	LKW	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR 2630	Saris	P3020K	XLGP3020KA0051731		ANH	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR 2722	Müller Mittel-tal	EDU-TA	17711	14.11.1974	ANH	Kipper	Bruchweg 15
KR 2723	Einhell	EH400	400863321		ANH	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR 2725	Iseki	TX 2160	BA016679		ZUGM	Kompaktschlepper	Bruchweg 26
KR FB 5222	Saris	P3020K	XLG0PXL30A0479741		ANH	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR FB 5252	Saris	PAL2027	XLGC2CACPA0620506		ANH	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR 2100	VW	Transporter	WV2ZZZ70ZSH041695	22.11.1994	LKW	Offener Kasten	Neuer Weg 70a
KR 2402	Klöckner-H-Deutz	D 1067 A-T	77443954	25.09.1991	ZUGM	Ackerschlepper	Neuer Weg 70a
KR KR 110	VW	Transporter	WV1ZZZ7JZAX204608	05.03.2010	LKW	Kipper	Neuer Weg 70a
KR KR 126	VW	Transporter	WV1ZZZ7HZ9H040854	31.05.2010	LKW	Geschl. Kasten	Neuer Weg 70a
KR KR 186	VW	Transporter	WV1ZZZ7HZ7H088008	12.04.2007	LKW	Geschl. Kasten	Neuer Weg 70a
KR KR 262	VW	Caddy	WV1ZZZ2K9X050501	27.11.2008	LKW	Geschl. Kasten	Neuer Weg 70a
KR KR 316	VW	Transporter	WV1ZZZ7JZCX009462	21.12.2011	LKW	Offener Kasten	Neuer Weg 70a

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 366

KR KR 317	VW	Transporter	WV1ZZZ7JZCX009473	21.12.2011	LKW	Offener Kasten	Neuer Weg 70a
KR KR 765	DAF	LF 150 FA	XLRAEL1500L449867	18.02.2016	LKW	Kipper m. Ladekran	Neuer Weg 70a
KR KR 108	Böckmann				ANH	Offener Kasten	Neuer Weg 70a
KR KR 127	Böckmann				ANH	Offener Kasten	Neuer Weg 70a
KR KR 670	Böckmann		WB0AU1AAA00211727		ANH	Offener Kasten	Neuer Weg 70a
KR KR 671	Böckmann				ANH	Offener Kasten	Neuer Weg 70a
KR 2045	Daimlerchrysler	972 01	WDB9720121K898066	27.02.2004	LKW	Kipper	Kuhleshütte 153
KR 2300	Klöckner-H-Deutz	D 1026 A-T	74376093	03.05.1989	ZUGM	Ackerschlepper	Kuhleshütte 153
KR 2433	Westfalia-Werke	118 002	230689	06.08.1980	ANH	Offener Kasten	Kuhleshütte 153
KR 2800	Blomenroehr		W09311102WEB34291	14.09.1998	ANH	Fahrzeugtransporter	Kuhleshütte 153
KR KR 119	VW	Transporter	WV1ZZZ7JZAX204607	05.03.2010	LKW	Offener Kasten	Kuhleshütte 153
KR KR 261	VW	Caddy	WV1ZZZ2KZ9X053106	27.11.2008	LKW	Geschl. Kasten	Kuhleshütte 153
KR KR 318	VW	Transporter	WV1ZZZ7JZCX009470	21.12.2011	LKW	Offener Kasten	Kuhleshütte 153
KR KR 319	VW	Transporter	WV1ZZZ7JZCX009461	21.12.2011	LKW	Offener Kasten	Kuhleshütte 153
KR KR 6789	DAF	AE 45 LF	XLRAE45BF0L315111	26.01.2006	LKW	Kipper m. Ladekran	Kuhleshütte 153

KR KR 85	Opel	Meriva	W0LOXCE75A4117392	26.05.2010	PKW	Mehrzweckfahrzeug	Kuhleshütte 153
KR BL 910	MAN	TGL 7.150	WMAN03ZZ67Y189745	11.06.2007	SFAM	Hebebühne	Kuhleshütte 153
KR 2780	VW	Polo			PKW		Hüttenallee 245
KR KR 48	Deutz-Fahr	TT2	80082162	29.10.1997	ZUGM	Ackerschlepper	Hüttenallee 245
KR 2051	Ford	Transit	WF0CXXGBFCYT18007	22.12.2000	LKW	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR KR 2006	VW	Transporter	WV1ZZZ7JZDX008795	21.12.2012	LKW	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR KR 2401	VW	Transporter	WV1ZZZ7JZEX014331	07.04.2014	LKW	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR KR 260	VW	Caddy	WV1ZZZ2KZ9X050478	27.11.2008	LKW	Geschl. Kasten	Bruchweg 15
KR KR 280	Saris	C3000	XLGC2CACBA0603588	11.10.2016	ANH	Fahrzeugtransporter	Bruchweg 15
KR KR 414	Saris	DV75	XLGA1CAABA0604902	29.10.2015	ANH	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR KR 415	Saris	A750	XLGA1CAABA0604900	29.10.2015	ANH	Offener Kasten	Bruchweg 15
KR 2016	Daimlerchrysler	970 06	WSB9700671K887570	27.02.2004	SFAM	Hebebühne	Kuhleshütte 153
KR 2049	VW	Polo	WVWZZZ6NZ1Y354486	12.07.2001	PKW		Kuhleshütte 153
KR 2671	Daimlerchrysler	815D	WDB6703221N116959	29.03.2005	SFAM	Hebebühne	Kuhleshütte 153
KR 2856	Heiden	AB11	1554	11.01.1993	ANH	Verkehrsleittafel	Kuhleshütte 153



# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 367

KR KR 11	Opel	Meriva	W0LSD9EC6D4016205	31.10.2012	PKW	Mehrzweckfahrzeug	Kuhleshütte 153
KR KR 117	Scania	P280	XLEP4X20005226697	14.07.2009	LKW	Absetzkipper m. Ladekran	Kuhleshütte 153
KR KR 27	Daimler	1624 Atego	WDB9700751L406678	18.03.2009	SFAM	Hebebühne	Kuhleshütte 153
KR KR 37	Scania	P270	XLEP4X20005204822	18.07.2008	LKW	Absetzkipper m. Ladekran	Kuhleshütte 153
KR KR 672	Daimler	Atego	WDB96700710132352	15.05.2017	LKW	Kipper m. Ladekran	Kuhleshütte 153
KR KR 6725	VW	Transporter	WV1ZZZ7JZH022069	30.03.2017	LKW	Offener Kasten	Kuhleshütte 153
KR K 6720	Daihatsu	Sirion	JDAM300S001027999	18.11.2008	PKW	Schräghecklimousine	Ostwall 175
KR 2002	VW	LT 35	WV1ZZZ2DZX031918	20.04.1999	LKW	Offener Kasten	
KR 2430	VW	Transporter	WV2ZZZ70ZSH041631	22.11.1994	LKW	Offener Kasten	
KR KR 118	Stepa	FHL 16 AK	SH 12291	17.12.2012	ANH	Holzrückewagen	Hüttenallee 245
KR KR 122	VW	LT 35	WV1ZZZ2DZ3H022551	26.02.2003	LKW	Kipper	
KR KR 240	Valtra	N123	YK5N123H0GS146030	28.11.2016	ZUGM	Ackerschlepper	
KR KR 2424	VW	Transporter	WV1ZZZ7JGX013765	27.01.2016	LKW	Offener Kasten	Hüttenallee 245
KR KR 250	VW	Caddy	WV1ZZZ2KZ9X110352	04.05.2009	LKW	Geschl. Kasten	Schroersdyk 62
KR KR 270	Claas	Arion 530	A3404ECA3400344	28.12.2012	ZUGM	Ackerschlepper	
KR 2405					ANH	Pferdetransporter	

KR 2440	VW	Transporter			NFZ	Geschl. Kasten	
KR 2801	Case	CS 94	DBD0062322		ZUGM	Ackerschlepper	
KR KR 102	Fendt	Farmer 308 Ci	118/21/8758		ZUGM	Ackerschlepper	
KR KR 47	Amr	VMR16	1421/7680		ANH	Holzspalter	Schroersdyk 62
KR KR 73	Mengele	MEDK 8000 TA	285117		ANH	Kipper	
KR 2406	VW	Golf	WVWZZZ1KZ5B097118	31.01.2005	PKW		St. - Töniser Str. 124
KR 2676	Daimlerchrysler				LKW		St. - Töniser Str. 124
KR 2608	Humbaur	H12	WHD12251220230538	13.11.2002	ANH	Offener Kasten	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6605	Böckmann	CHNB	WB0CHNBAA00201060	23.09.2009	ANH	Offener Kasten	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6606	Böckmann	CHF	WB0CHFAAA00206915	15.09.2017	ANH	Offener Kasten	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6607	Hyundai	i20	MALBA31BACM027250	19.01.2012	PKW	Mehrzweckfahrzeug	St. - Töniser Str. 124
KR KR 6618	Humbaur		WHD15301570416540	17.01.2008	ANH	Offener Kasten	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6623	Mercedes-Benz	Sprinter	WDB9062531N618446			Pritsche	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6632	VW	Polo	WVWZZZ6RZHY107651	30.11.2016	PKW	Schräghecklimousine	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6640	Iveco	C65V	ZCFC65A2005775388	01.12.2008	LKW	Geschl. Kasten	St. - Töniser Str. 124

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 368

KR FB 6641	Iveco	C65V	ZCFC65A2005729267	23.05.2008	LKW	Geschl. Kasten	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6651	Fendt	412 Vario	401214684	11.01.2013	ZUGM	Ackerschlepper	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6658	VW	Caddy	WV1ZZZ2KZCX116959	13.03.2012	NFZ	Van	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6661	Hyundai	i20	MALBA31BACM027252	13.01.2012	PKW	Mehrzweckfahrzeug	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6666	Mercedes-Benz	Sprinter	WDB9062331N719684	10.07.2017	LKW	Pritsche	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6601					ANH	Asphaltkocher	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6611	Böckmann		WB0ALBKAA00201296		ANH	Offener Kasten	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6629	Böckmann		WB0HT2AAA00203650		ANH	Offener Kasten	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6655	Mercedes-Benz	Sprinter	WDB9062551N711544	26.06.2017	LKW	Pritsche	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6656	Mercedes-Benz	Sprinter	WDB9062551N711545	26.06.2017	LKW	Pritsche	St. - Töniser Str. 124
KR FB 6672	MAN	TGM	WMAN36ZZ78Y206269	04.11.2008	LKW		St. - Töniser Str. 124

Auflistung von Maschinen und Geräten:

Alle Parkscheinautomaten im Stadtgebiet.

Sowie folgende Maschinen und Geräte, zu deren Identifikation jeweils ein Merkmal pro Zeile ausreichend ist, mit Ausnahme der letzten beiden Spalten.

Hersteller	Modell	FIN / SN-NR	Ausführung	Baujahr	Standort
Stiga	EL 63	79544	Aufsitzmäher	2006	Bruchweg 26
Schaeff	HR18	180/1495	Bagger	2003	Bruchweg 15
			Erdbohrer f. Schaeff HR 18		Bruchweg 15
Sennebogen	ZM12	5120461	Bagger	1992	Bruchweg 15
Korte			Grabenraumlöffel f. Sennebogen ZM12	2009	Bruchweg 15
Hellwig	Triton TSL	DE HEL TSL 083 K 001	Sportboot	2001	Bruchweg 26
McConnel	PA41	7441936-167	Böschungsmäher		Bruchweg 15
Rink	GS 15	519341	Bürstenstreuer		Bruchweg 15
Trioliet	TS4	02517	Düngerstreuer		Bruchweg 15
Kersten	UBS9	36807	Einachser		Bruchweg 15
Fliegel	EDK 80	F33823	Dreiseitenkipper		Bruchweg 15
Carl Wolf	ED 35	21030	Kipper		Bruchweg 15
Carl Wolf	ED 45	21045	Kipper		Bruchweg 15

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 369

Gudereit	Comfort		Fahrrad		Bruchweg 26
Gudereit	Comfort		Fahrrad		Bruchweg 26
Hans-Jürgen Voss	FZE 1600	1208157	Federzinkenegalierer		Bruchweg 15
Hans-Jürgen Voss	FZE 1600	1206139	Federzinkenegalierer		Bruchweg 15
Suer	400		Stahlbetongewicht f. Ackerschlepper		Bruchweg 15
Jungheinrich Yale	TGF-1.5	BJ 0237	Gabelstapler	1988	Bruchweg 15
Votex	B20 PTO A	9901	Gebläse	2016	Bruchweg 15
Votex	850 PTO	8595	Gebläse	2006	Bruchweg 15
Gebr. Tigges			Glattwalze		Bruchweg 15
Cushman	Hauler 800	3354253	Golfcart		Bruchweg 15
Aft Trenchers Ltd	T45	R1201/2001	Grabenfräse		Bruchweg 15
			Grabenraumlöffel		Bruchweg 15
			Grabenraumlöffel		Bruchweg 15
			Grabenschaufel		Bruchweg 15
			Grünlandegge		Bruchweg 26
			Grünlandegge		Bruchweg 15

			Fasswagen		Bruchweg 15
G. Dücker	HS 16	560513	Heckenschneider	2006	Bruchweg 15
Del Morino	SRM 150	36943	Mähwerk	2011	Bruchweg 15
Perfect	KB-200	AB-0649	Mulcher	1993	Bruchweg 15
Tünnißen Spezialmaschinen	TS V	92.745 2	Mulcher	1996	Bruchweg 15
Kinshofer	632	PG00368	Holzgreifer	2004	Bruchweg 15
Eco Technologies	ORS-160		Kehrmaschine	2014	Bruchweg 15
Venieri	15 22 E		Klappschaufel f. Schaufellader Venieri	2002	Bruchweg 15
Iseki	2125	XD000612	Zugmaschine		Bruchweg 15
Maschio	DS 2300	009830476	Kreiselegge	2000	Bruchweg 15
Polytan	ACS	1215631	Kunstrasenigel	2015	Bruchweg 15
Schäffer			Ladeschaufel		Bruchweg 15
Venieri	LS Venieri 363E		Ladeschaufel f. Schaufellader Venieri	2012	Bruchweg 15
Iseki	FM 130	14 02 0354	Mähwerk		Bruchweg 15
Wiedenmann	RMR 180 S	943 AC 1731	Mähwerk	2013	Bruchweg 15
Wiedenmann	Terra Brush	508 AA 1317	Multifunktionsbürste	2011	Bruchweg 15

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 370

Blec	BMS14002	111081	Nachsämaschine		Bruchweg 15
Kinshofer	PZP150VS	9903484	Palettengabel	1999	Bruchweg 15
Venieri			Palettengabel f. Schaufellader Venieri		Bruchweg 15
Optimas			Planierhobelsystem	2002	Bruchweg 15
Venieri	VF 9601	21686	Schaufellader	2002	Bruchweg 15
Wiedenmann	Terra Brush		Multifunktionsbürste	2009	Bruchweg 15
Fischer	F-224 PROFI	379/2	Rasenigel	2002	Bruchweg 15
Holder			Rasenkehrmaschine		Bruchweg 15
Smg	TK1500	98709	Rasenkehrmaschine	2009	Bruchweg 15
Wiedenmann	Super 500	270 KK 1882	Rasenkehrmaschine	2010	Bruchweg 15
Redexim	305-200	20843	Rasenlüfter	1998	Bruchweg 15
Wiedenmann	Terra Spike XF 2076	860 KF 1390	Rasenlüfter	2006	Bruchweg 15
GTS	ZG 2.5-400	960600	Schalengreifer	1996	Bruchweg 15
Kobra			Schalengreifer		Bruchweg 15
Palfinger	PZR400F	JC1360	Schalengreifer	1999	Bruchweg 15
Maschio	Barbi 160	14C930422	Mulcher	2016	Bruchweg 15

Müthing			Mulcher		Bruchweg 15
WAM / Agritec	GS30-150AD	032037-G	Mulcher	2003	Bruchweg 15
Müthing	MUH	MUH 200 02 18 735	Mulcher	2018	Bruchweg 15
Loipfinger	Hydro Pack	T285KLM	Mähwerk	2010	Bruchweg 15
			Siebschaufel		Bruchweg 15
Husqvarna	SC18	02010004	Sodenschneider		Bruchweg 15
Epoke	ITM35	2060	Streuanhänger	1988	Bruchweg 15
Epoke	ITM35	2067	Streuanhänger	1988	Bruchweg 15
LSB	ZM 12 500-040	872	Tieflöffel	1999	Bruchweg 15
			Tieflöffel		Bruchweg 15
			Tieflöffel		Bruchweg 15
Hans-Jürgen Voss	TWR 1500	1206005	Trennen- und Wegerenovator		Bruchweg 15
Hans-Jürgen Voss		0398026	Wildkrautbürste		Bruchweg 15
Amazonen-Werke	GH 180	GH00004233	Vertikutierer	2012	Bruchweg 15
Stemplinger		4594	Walze f. Ackerschlepper		Bruchweg 15
Lipco	WPD155	A02988	Wegepflegegerät	2002	Bruchweg 15

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 371

Kersten	WK350	36808	Wildkrautbürste f. Einachser		Bruchweg 15
			Abziehmatte		BSA Hölschen Dyk
			Anhänger		BSA Hölschen Dyk
Yanmar	EF-227	FF112032	Zugmaschine		BSA Hölschen Dyk
Morel	1200T	01 12052	Rasenkehrmaschine	1987	BSA Hölschen Dyk
Wiedenmann			Rasenlüfter		BSA Hölschen Dyk
Del Morino	FMRD 150	88498	Mähwerk	2016	BSA Hölschen Dyk
Rauch	SA 360 Typ 1	22-027710	Winterdienststreuer		BSA Hölschen Dyk
			Glattwalze		BSA Hölschen Dyk
Wiedenmann	Terra Brush	508 KI 1039	Multifunktionsbürste	2009	BSA Hölschen Dyk
			Abziehmatte		BSA Gladbacher Str.
			Abziehmatte		BSA Gladbacher Str.
			Anhänger		BSA Gladbacher Str.
Yanmar	EF-227	FF112030	Zugmaschine		BSA Gladbacher Str.
Ransomes	1200 TR		Rasenkehrmaschine		BSA Gladbacher Str.
Del Morino	FMRD 150		Mähwerk		BSA Gladbacher Str.

Roberine	851		Spindelmäher		BSA Gladbacher Str.
			Glattwalze		BSA Gladbacher Str.
Iseki	TM 3	SF 000819	Zugmaschine	2007	BSA Randstraße
Wiedenmann	RMR 230V		Mähwerk		BSA Randstraße
Kubota	F3890	F3890EU11755	Mähmaschine	2015	BSA Randstraße
			Abziehmatte		BSA Sprödentel
			Abziehmatte		BSA Sprödentel
			Anhänger		BSA Sprödentel
Yanmar	424	YMJS0015KGF200195	Zugmaschine		BSA Sprödentel
Wiedenmann			Rasenkehrmaschine		BSA Sprödentel
Del Morino			Mähwerk	2017	BSA Sprödentel
			Glattwalze		BSA Sprödentel
			Abziehmatte		BSA Traar
			Anhänger		BSA Traar
			Einachser		BSA Traar
Yanmar	EF-227	FF112031	Zugmaschine		BSA Traar

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 372

Morel	1200 TR	10 12232	Rasenkehrmaschine		BSA Traar
Del Morino	FMRD 150	88495	Mähwerk	2016	BSA Traar
			Glattwalze		BSA Traar
Lipco	WP 1200		Wegepflegegerät		BSA Traar
			Abziehmatte		BSA Hubert Houben
			Abziehmatte		BSA Hubert Houben
			Anhänger		BSA Hubert Houben
Votex	B10 PTO	9954	Gebälse	2017	BSA Hubert Houben
Kubota	BX2350	BX2350D66374	Zugmaschine		BSA Hubert Houben
			Rasenkehrmaschine		BSA Hubert Houben
Wiedenmann	RMR 130 H	838 AA 1836	Mähwerk	2011	BSA Hubert Houben
Wiedenmann	RMR 150 S	840 KC 1319	Mähwerk	2003	BSA Hubert Houben
			Glattwalze		BSA Hubert Houben
Lipco	WPD155	A12540	Wegepflegegerät	2017	BSA Hubert Houben
Hans-Jürgen Voss	FZE 1600	1206139	Federzinkenegalierer		Neuer Weg 70a
Hans-Jürgen Voss	TWR 1500	1206005	Trennen- und Wegerenovator		Neuer Weg 70a

G. Dücker	UM 19 G7	581518	Mulcher		Neuer Weg 70a
Kersten	UBS 2000	22939	Arealmaschine		Neuer Weg 70a
			Grubber		Neuer Weg 70a
Kinshofer			Heu- & Forstgreifer f. KR KR 765		Neuer Weg 70a
Cramer	KM 100 H	F2985061002	Kehrmaschine	2013	Neuer Weg 70a
Cramer	KM 100 H	F2985061065	Kehrmaschine	2013	Neuer Weg 70a
Kersten			Kehrmaschine f. Arealmaschine Kersten		Neuer Weg 70a
Schilling-Ostermeyer			Klappschaufel	1998	Neuer Weg 70a
Kersten	SCHLM90	22944	Mulcher		Neuer Weg 70a
			Palettengabel		Neuer Weg 70a
Lehner	Polaro 110		Salzstreuer		Neuer Weg 70a
Fliegl			Silogreifgabel		Neuer Weg 70a
Epoke	ITM35	2068	Streuanhänger	1988	Neuer Weg 70a
Tünnißen Spezialmaschinen	TS20	92/985/3	Wegepflegegerät	1999	Neuer Weg 70a
Kersten	WKN 50	22946	Wildkrautbürste f. Kersten Arealmaschine		Neuer Weg 70a
Reform			Bandrechen	1993	Kuhleshütte 153

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 373

Ferrari	91		Einachser mit Bodenfräse		Kuhleshütte 153
Badema	MFK 210 TH	3227	Doppelmessermähwerk		Kuhleshütte 153
Busatis-Werke	1205	89 1469	Doppelmessermähwerk		Kuhleshütte 153
Irus	Komtrak	104120384	Einachser	2004	Kuhleshütte 153
Etesia	MVEHHL		Aufsitzmäher		Kuhleshütte 153
			Grünlandegge		Kuhleshütte 153
Kinshofer	04F140V	QD11561	Holzgreifer	2005	Kuhleshütte 153
Cramer	KM H	F3015473134	Einachser mit Kehrversatz		Kuhleshütte 153
Holder	E6	17590	Einachser mit Kehrversatz	1964	Kuhleshütte 153
Trima			Ladeschaufel		Kuhleshütte 153
Amazonen-Werke	GHS 150	GHS000 14 47	Laub- & Rasensammler	2007	Kuhleshütte 153
Reform	MSI 2000	0592062616	Mähwerk	1992	Kuhleshütte 153
Irus			Mähwerk f. Einachser Irus		Kuhleshütte 153
Trima	543678	HUBG. 1100 mm	Palettengabel		Kuhleshütte 153
			Ruderboot		Kuhleshütte 153
			Schiebegabel		Kuhleshütte 153

Müthing	MU-H 200	3101046	Mulcher		Kuhleshütte 153
Irus	SMG105/3237	104120387	Mulcher f. Einachser Irus	2004	Kuhleshütte 153
Formek	655/89		Seilwinde		Kuhleshütte 153
			Stahlräder f. Einachser Irus		Kuhleshütte 153
Epoke	ITM35	2063	Streuanhänger	1988	Kuhleshütte 153
Epoke	ITM35	2064	Streuanhänger	1988	Kuhleshütte 153
Epoke	ITM35	2072	Streuanhänger	1988	Kuhleshütte 153
Epoke	ITM35	2073	Streuanhänger	1988	Kuhleshütte 153
Toro	Groundmaster 4010D	312000173	Mähmaschine	2013	Kuhleshütte 153
			Wasserfass	1977	Kuhleshütte 153
Hans-Jürgen Voss	TWR 1600	1208008	Trennen- und Wegerenovator		Bruchweg 15
Kramer-Werke	1000109953	74710915003	Arbeitskorb f. Schaufellader Kramer	2015	Bruchweg 15
Kersten	UBS 2000	22940	Arealmaschine		Bruchweg 15
Etesia	AK98	300364	Gestrüppmäher	2018	Bruchweg 15
Ferrari	FR 46/52/66/80/85	0000360764	Einachser mit Bodenfräse	2007	Bruchweg 15
Votex	B20		Gebläse		Bruchweg 15

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 374

Toro	30410	30410270000280	Mähmaschine	2007	Bruchweg 15
Toro	30410	30410280000247	Mähmaschine	2008	Bruchweg 15
Bema	2300	30148	Kehrmaschine	2012	Bruchweg 15
Kersten	F1255H	22941	Kehrmaschine f. Arealmaschine Kersten		Bruchweg 15
Kramer-Werke	Kramer 750 SW ORG	142527	Ladeschaufel f. Kramer Schaufellader	2014	Bruchweg 15
Yanmar	SV15	YCE0SV15EBQ211064	Bagger	2012	Bruchweg 15
Kramer-Werke	1000237357	33810613XXXX	Palettengabel f. Schaufellader Kramer	2013	Bruchweg 15
Kramer-Werke	346	346110677	Schaufellader	2013	Bruchweg 15
Kersten	SCHLM90	22943	Mulcher f. Arealmaschine Kersten		Bruchweg 15
Motec	12-170	1102480	Schneeschild	2011	Bruchweg 15
Fliegl	SGZHRT180010V	SGZSSH185 4 19	Silogreifgabel f. Kramer Schaufellader		Bruchweg 15
Weber	DVH 600 L	8007511	Vibrationswalze	2008	Bruchweg 15
Kersten	WKB 50	22945	Wildkrautbürste f. Arealmaschine Kersten		Bruchweg 15
Kersten	WE 850	22947	Wildkrautbürste f. Arealmaschine Kersten		Bruchweg 15
Rauch	SA 250 Typ 1		Winterdienststeuer	2009	Bruchweg 15
Terex	EK6332HPX		Holzgreifer		Kuhleshütte 153

Etesia	MVEHH	54262	Aufsitzmäher		Sandberg 2a
M. Schmitz	MK1602	2386	Kipper	2008	Sandberg 2a
Carl Wolf	ED35	25149	Kipper		Schroersdyk 62
Carl Wolf	ED35	24072	Kipper		Schroersdyk 62
Carl Wolf	ED65	22094	Kipper		Schroersdyk 62
Ferrari	MC 340 ACT 340	0727010	Einachser		Schroersdyk 62
Bellon Mario			Mähwerk f. Einachser Ferrari	2001	Schroersdyk 62
Danuser Digger	F8		Erdbohrer		Schroersdyk 62
			Federzinkenegge		Schroersdyk 62
			Grünlandegge		Schroersdyk 62
Normet			Häcksler		Hüttenallee 245
Perzl			Holzgreifer f. Ackerschlepper	2002	Hüttenallee 245
Posch	Cutmaster 700		Holzkreissäge f. Ackerschlepper		Schroersdyk 62
Binderberger			Holzspalter f. Ackerschlepper		Schroersdyk 62
SMS			Ladeschaufel		Schroersdyk 62
WAM / Agritec			Mulcher		Schroersdyk 62



# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 22. Dezember 2022 Seite 375

Müthing	MU-L/S VA	MUL/S VA 200 01 17 028	Mulcher	2017	Schroersdyk 62
			Anhänger / Müllkarre		Schroersdyk 62
			Anhänger / Müllkarre		Plückertzstr. 140
			Anhänger / Müllkarre		Plückertzstr. 140
Nokka	WE 7200	13721162	Holzrückewagen	2013	Schroersdyk 62
			Poltergabel		Schroersdyk 62
			Pferdeanhänger 25 km/h		Schroersdyk 62
			Planierhobel		Schroersdyk 62
			Planierhobel		Schroersdyk 62
			Planierhobel		Schroersdyk 62
			Planierhobel		Schroersdyk 62
Bressel und Lade		D65/0025/A26177	Poltergabel	2017	Schroersdyk 62
			Scharpflug		Schroersdyk 62
			Scharpflug		Schroersdyk 62
Goodland			Scheibenegge		Schroersdyk 62
Schlang & Reichart		0200	Seilwinde		Schroersdyk 62

			Glattwalze		Schroersdyk 62
G. Dücker	AWS 22	120907	Ast- & Wallheckschere		St. - Töniser Str. 124
G. Dücker	MKT 13 R	120907	Mäher		St. - Töniser Str. 124
G. Dücker	UNA 500 D		Ausleger		St. - Töniser Str. 124
Kersten	UBS 13	26156	Arealmaschine		St. - Töniser Str. 124
Agco	4X80	4X80077169	Frontlader	2012	St. - Töniser Str. 124
Still	R70-25	517033103317	Gabelstapler	1996	St. - Töniser Str. 124
Kersten	FKM1255H-K	26935	Kehrmaschine f. Arealmaschine Kersten		St. - Töniser Str. 124
HMT	702108	5217190/1	Ladegabel	2005	St. - Töniser Str. 124
Schaeff			Ladeschaufel		St. - Töniser Str. 124
Stoll			Ladeschaufel		St. - Töniser Str. 124
			Palettengabel		St. - Töniser Str. 124
Schaeff	SKL		Palettengabel		St. - Töniser Str. 124
Fransgard	GT-250PH		Planierschild		St. - Töniser Str. 124
Schaeff	SKL 833	833/1924	Schaufellader	2000	St. - Töniser Str. 124
Kersten	SCHLM65	26158	Mulcher f. Arealmaschine Kersten		St. - Töniser Str. 124

Schmidt	AW20	159610-5	Schneeschild		St. - Töniser Str. 124
Suer	1000		Stahlbetongewicht f. Ackerschlepper		St. - Töniser Str. 124
Saphir	THL 240+/2022	321143659	Transportbox f. Ackerschlepper		St. - Töniser Str. 124
G. Dücker	RFP 900	651383	Wildkrautbürste	2015	St. - Töniser Str. 124
Kersten	WKR 50	26157	Wildkrautbürste f. Arealmaschine Kersten		St. - Töniser Str. 124

## Art. 24

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

## Art 25

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 20.12.2022

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

#### 23.12. – 24.12.2022 Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a, 47798 Krefeld 84 16 16

#### 25.12.2022 Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A, 47807 Krefeld 39 12 07

#### 26.12.2022 Altgass Elektro e. K.

Inh. Hasan Dogansahin  
Westpreußenstraße 17, 47809 Krefeld 63 17 17

#### 30.12. – 31.12.2022

#### WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126, 47805 Krefeld 31 95-0

#### 01.01.2023 Andreas Zelzner

Lechstraße 14, 47809 Krefeld 54 82 83

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagssachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar**  
**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr**  
**sowie samstags von 10 bis 19 Uhr**  
**unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.